



### 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 29.06.2004, sowie durch den 1. Änderungsbeschluss vom 13.06.2005 und 2. Änderungsbeschluss vom 04.12.2014 festgestellte Gebiet des

#### **Bodenordnungsverfahrens Stüdenitz Verf. Nr. 4001N**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert.

#### **1. Verfahrensgebiet**

##### **1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

#### **Land Brandenburg**

#### **Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Zernitz-Lohm	Lohm	2	174, 175
Zernitz-Lohm	Lohm	4	64, 65

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,8615 ha.

##### **1.2 Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

#### **Land Brandenburg**

#### **Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breddin	Breddin	3	532

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg I Nr. 33)

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:40.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3130 ha.

## **2. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### **- als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### **- als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Stüdenitz. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Stüdenitz aus.

## **4. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.  
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## 5. Gründe

Die Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG erfolgte zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und um den Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen zu erreichen.

Im Rahmen der Herstellung der Verfahrensgrenze wurden die unter 1.1 genannten Flurstücke zum Verfahren zugezogen.

Gleichzeitig wurden Flurstücke bei der Herstellung der Verfahrensgrenze durch Sonderung geteilt. Das dabei neu entstandene Flurstück 532, Flur 3, Gemarkung Breddin, das zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nicht erforderlich ist, wurde nunmehr aus dem Verfahren entlassen.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 03.12.2019

Im Auftrag

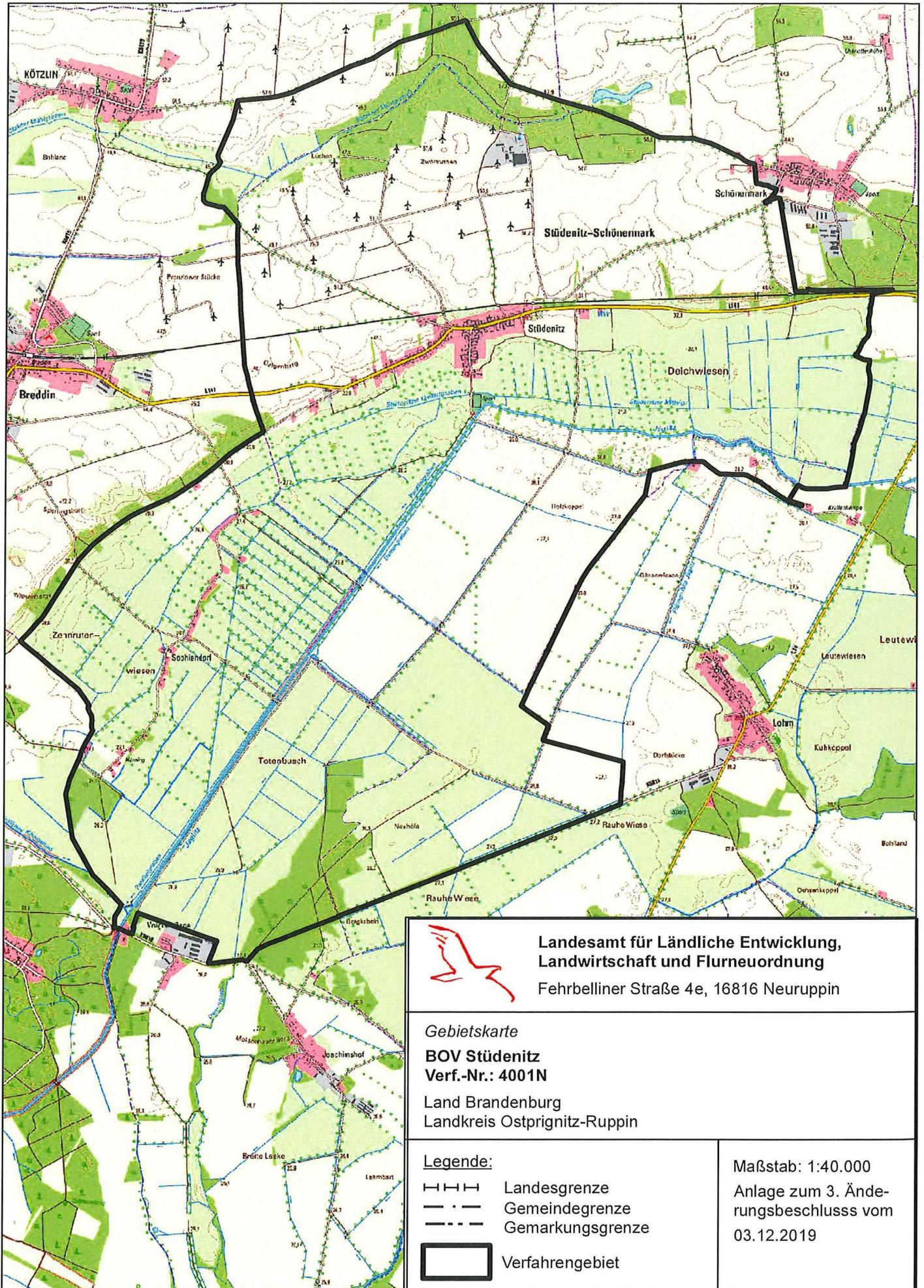
  
Mawrocki

Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage

Gebietskarte



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

*Gebietskarte*  
**BOV Stüdenitz**  
**Verf.-Nr.: 4001N**

Land Brandenburg  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- Legende:**
- — — Landesgrenze
  - · - · - Gemeindegrenze
  - - - - - Gemarkungsgrenze
  - ▭ Verfahrengebiet

Maßstab: 1:40.000  
Anlage zum 3. Änderungsbeschluss vom  
03.12.2019